

# Statuten

---

## I NAME UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen EHC Blau Weiss Dübendorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er wurde im Jahr 1962 gegründet, hat Sitz in Dübendorf und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und die Förderung des Eishockeysports durch Organisation und Teilnahme an Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspielen.

## II VERBÄNDE

### Art. 2

Der EHC Blau-Weiss Dübendorf ist Mitglied von Swiss Ice Hockey und dem Kantonal-Zürcherischen-Eishockeyverband KZEHV und ist als solches den Statuten und Reglementen dieser beiden Verbände unterstellt.

## III MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

#### Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- A Aktivmitglieder
- B Passivmitglieder
- C Ehrenmitglieder

#### A Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden wer das vorgeschriebene Mindestalter von 16 Jahren erreicht hat und den Eishockeysport ausüben will. Er darf keinem anderen der Swiss Hockey League angeschlossenen Verein als Aktiv- oder Vorstandsmitglied angehören. Aktive besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

#### B Passivmitglieder

Natürliche Personen die den Verein unterstützen möchten oder ihm, wie zum Beispiel ehemalige Aktivmitglieder, weiterhin verbunden bleiben wollen, können Passivmitglied werden. Sie bezahlen einen Passivbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht..

#### C Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von Blau-Weiss Dübendorf. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, sind aber vom Beitrag befreit. Sie werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

### Art. 4

#### Eintritt

Unter Zustimmung durch den Vorstand können Interessierte dem Verein jederzeit beitreten.

# Statuten

---

## **Art. 5**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Dem austretenden Mitglied stehen keinerlei Anteile des Clubvermögens oder Clubmaterials zu.

## **Art. 6**

### **Suspension**

Der Vorstand kann Spieler aus disziplinarischen Gründen für eine festzusetzende Zeit suspendieren. Dem Suspendierten steht das Recht zu, innert 10 Tagen einen schriftlichen Rekurs an den Vorstand einzureichen. Der Rekurs wird spätestens an der nächsten Vorstandssitzung behandelt und das weitere Vorgehen beschlossen.

## **Art. 7**

### **Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder ihm durch sein Verhalten Schaden zufügt, kann vom Vorstand unter Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

## **Art. 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung). Aktive können nach Weisung der Trainer an den Trainings teilnehmen und die dem Verein zur Verfügung stehende Infrastruktur mitbenützen. Am Spielbetrieb teilnehmen kann, wem vom Verein eine gültige Lizenz gelöst wurde.

Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich Statuten und Vereinsmitteilungen zugestellt. Sie geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

## **Art. 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind in Anhang 1 dieser Statuten geregelt, welcher integrierender Bestandteil derselben ist.

## **Art. 10**

### **Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

# Statuten

---

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Art. 11**

### **Ligabussen**

Der Verein hat für ihm von Verband oder Liga auferlegte Bussen das Regressrecht gegenüber einem fehlbaren Mitglied.

## **IV FINANZIERUNG**

### **Art. 12**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- A Mitgliederbeiträge (geregelt in Anhang 1 dieser Statuten)
- B Erlös aus Veranstaltungen
- C Sponsoring
- D Spenden
- E Werbe- und Fanartikel
- F Subventionen

## **V ORGANISATION**

### **Art. 13**

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

### **Art. 14**

#### **Organe**

Vereinsorgane sind:

- A die Hauptversammlung
- B der Vorstand
- C die Kommissionen
- D die Revisoren

## **A Die Hauptversammlung**

### **Art. 15**

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahrs abzuhalten. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Die Reihenfolge der Geschäfte ist nicht bindend. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Anhang 1 bestraft.

# Statuten

---

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmezähler und des Protokollführers
3. Genehmigung der Protokolle der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
6. Mutationen
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisoren
10. Festsetzung der Jahresbeiträge
11. Anträge
12. Verschiedenes

## **Art. 16**

### **Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Als Schriftlichkeit gilt auch der Versand auf elektronischem Weg.

## **Art. 17**

### **Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

## **Art. 18**

### **Anträge**

Anträge an die Hauptversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zu Händen des Vorstands eingereicht werden.

## **Art. 19**

### **Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (50% +1 der gültigen Stimmen). In einem allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

## **Art. 20**

### **Gang der Verhandlung**

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften kann er den Stichentscheid fällen.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer nächsten Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

# Statuten

---

Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Sie haben schriftlich zu erfolgen. Die eingereichten Stimmzettel werden von den Stimmezählern ausgewertet.

## **B Der Vorstand**

### **Art. 21**

#### **Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen (Präsident, Kassier, TK, Beisitzer). Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

### **Art. 22**

#### **Leitung des Vereins**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

### **Art. 23**

#### **Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postverkehr.

### **Art. 24**

#### **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkulare Beschlüsse fassen, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

## **C Die Kommissionen**

### **Art. 25**

Der Vorstand bestellt notwendige Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Die Kommission ist gegenüber dem Vorstand auskunftspflichtig.

## **D Revisoren**

### **Art. 26**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstellen zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung den Revisorenbericht.

# Statuten

---

## VI AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

### Art. 27

Die Auflösung des EHC Blau Weiss Dübendorf oder dessen Fusion, kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 28

Die vorliegenden Statuten wurden an der 53. Hauptversammlung vom 7. Mai 2014 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. April 2006

Datum: 08.05.2014

EHC BLAU WEISS DÜBENDORF

Der Präsident:

Patrick Gressbach

Der Kassier:

Kevin Ritter

